



ANNE BORCHARDT  
STEUERBERATERIN

## Wie können Sie ab 2023 von der Homeoffice-Pauschale profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

durch die Corona-Krise wurde Homeoffice ein immer größeres Thema in Deutschland. Inzwischen ist Homeoffice in vielen Betrieben zur Normalität geworden. Grundsätzlich können Arbeitnehmern, die nicht über ein separates häusliches Arbeitszimmer verfügen, bei der Arbeit im Homeoffice Mehrkosten entstehen, die sie nur schwer steuerlich geltend machen können (z.B. anteilige Energiekosten, Raumreinigung etc.). Entsprechendes gilt für Unternehmer, die zwar ein Büro angemietet haben, jedoch dennoch teilweise im Homeoffice arbeiten.

Hier schafft die Homeoffice-Pauschale Abhilfe - seit 2023 sogar mit verbesserten Abzugsmöglichkeiten. Sie können pro Tag im Homeoffice pauschal 6 € steuerlich geltend machen - und zwar für maximal für 210 Arbeitstage im Jahr. Sie haben also die Möglichkeit, höchstens 1.260 € im Jahr geltend zu machen. Grundsätzlich müssen Sie an den entsprechenden Tagen Ihre gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich zu Hause ausgeübt haben. Es gibt aber auch einige Ausnahmen, z.B. für Außendienstler.



In der **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen der Homeoffice-Pauschale ab 2023. Für weiter gehende Fragen - auch zum Thema häusliches Arbeitszimmer - stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

# Wie können Sie ab 2023 von der Homeoffice-Pauschale profitieren?

Auch ohne steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer können Sie Ihre Kosten steuermindernd berücksichtigen!

Sind Sie Unternehmer mit einem außerhäuslichen Büro  
oder  
sind Sie Arbeitnehmer und haben eine Arbeitsstelle außerhalb der Wohnung?

Verfügen Sie über ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer?

Dies erfordert insbesondere einen separaten abgeschlossenen Raum, der nur der beruflichen Tätigkeit dient. Dieser Raum muss den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit darstellen. In diesem Fall ist ein weiterer Arbeitsplatz unschädlich.

Nein

Ja

Gab es ab 2023 Tage, an denen Sie ausschließlich von zu Hause aus gearbeitet haben?

Ausschließlich bedeutet, dass Sie an diesen Tagen keine Dienstreisen oder Geschäftsreisen unternommen haben und auch nicht Ihre sog. erste Tätigkeitsstätte (also Ihren üblichen Arbeitsplatz im Unternehmen) aufgesucht haben.

Ja

Nein

**Für die ausschließlich zu Hause verbrachten Arbeitstage können Sie die Homeoffice-Pauschale geltend machen. Diese beträgt 6 € pro Tag an höchstens 210 Tagen pro Jahr.**

Insgesamt können also max. 1.260 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgabe angesetzt werden.

Arbeitsmittel für Ihre Tätigkeit von zu Hause aus (z.B. beruflich genutzte Möbel, EDV, Kommunikationsmittel) können Sie zusätzlich steuerlich geltend machen.

**Für die steuerliche Geltendmachung der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers gelten besondere Regelungen (mehr zu den Regelungen ab 2023 in unserer gleichnamigen Infografik).**

**Sie können die Kosten für Arbeitsmittel (z.B. beruflich genutzte Möbel, EDV, Kommunikationsmittel) steuerlich geltend machen.**

Energiekosten und Raumkosten können Sie dagegen nicht von der Steuer abziehen.

**Ausnahme:** Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können Sie die Homeoffice-Pauschale auch dann ansetzen, wenn Sie die Tätigkeit am selben Kalendertag sowohl zu Hause als auch auswärts oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausüben. Dies gilt z.B. für Außendienstler, die an einem Tag sowohl zu Hause als auch beim Kunden oder im Betrieb arbeiten.

## Gut zu wissen

Die Vergünstigungen durch die Homeoffice-Pauschale werden auf den jährlichen Arbeitnehmerpauschbetrag (2023: 1.230 €) angerechnet. Wenn keine sonstigen Werbungskosten vorliegen, ist es also möglich, dass die Vergünstigung ins Leere läuft.

Bei weiter gehenden Fragen  
stehen wir Ihnen gerne  
zur Verfügung

Für weitere Fragen zur Homeoffice-Pauschale vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns!